

Statuten

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „Limmattaler 2-Stunden-Lauf“ besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff. mit Sitz am Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten.

Art. 2: Ziel und Zweck

Organisation und Durchführung eines Lauf-Anlasses unter dem Namen/Brand



(z.B. 2-Stunden-Lauf) zur Mittelbeschaffung für ein Projekt der Entwicklungszusammenarbeit und für spezifische Projekte (Eigenprojekte der Teilnehmenden) mit einem kultur-, bildungs- oder gesellschaftsfördernden Charakter. Der durch den Lauf erzielte Erlös ist mindestens zur Hälfte für ein Projekt der Entwicklungszusammenarbeit zu verwenden. Vorzugsweise werden Projekte der gemeinnützigen Stiftung HORIZON (Stiftungszweck: Engagiert sich für wirtschaftlich und sozial benachteiligte Jugendliche in Entwicklungs- und Krisenregionen, leistet zugunsten der Jugendlichen einen Beitrag zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen sowie zur Stabilisierung ihrer Lebensgrundlagen. Die Horyzon-Entwicklungsprogramme werden in Zusammenarbeit mit nationalen und lokalen YMCA/YWCA durchgeführt.) berücksichtigt. Die andere Hälfte kann für nationale, regionale, lokale oder eigene Projekte der Teilnehmenden verwendet – der Vorstand beschliesst über die Projektauswahl.

Der Lauferlös wird vollumfänglich für die unterstützten Projekte eingesetzt und darf nicht zur Deckung von Organisations- und Administrationskosten verwendet werden.

Alternativ oder ergänzend können zur Mittelbeschaffung auch Anlässe jeglicher Art organisiert und durchgeführt werden.

Art. 3: Mitgliedschaft

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche den Verein aktiv in organisatorischer, finanzieller oder ideeller Hinsicht unterstützen.

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern kann jederzeit durch den Vorstand erfolgen. Er kann Vereinsmitglieder ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen.

Kirchgemeinden, welche mit dem Kirchgemeindebeitrag den Verein unterstützen, sind automatisch für die Organisationsperiode mit einer Stimme Mitglied.

Natürliche und juristische Personen, welche den Verein regelmässig finanziell unterstützen, können als Gönner aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 4: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- Der Vorstand
- Der Rechnungsrevisor

Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet spätestens alle 2 Jahre nach Durchführung eines Anlasses statt. Insbesondere obliegen der Mitgliederversammlung die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren sowie die Abnahme der Vereinsrechnung sowie des Spendenkontos.

Vorstand:

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und besorgt die ordentliche Vereinsführung. Die Vorstandsmitglieder bilden das Organisationskomitee (Kernteam). Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Wahl der zu unterstützenden Projekte wird vom Vorstand vorgenommen.

Revisoren:

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Rechnungsrevisoren, welche die Vereinsrechnung, das Spendenkonto sowie die ordentliche und zweckgebundene Verwendung der Gelder überprüfen. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 5: Finanzen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Kirchgemeindebeiträge zur Deckung der Organisationskosten
- Weitere Spenden zur Deckung der Organisationskosten
- Jahresbeiträge der Mitglieder und Gönner
- Übrige Erträge

Der Beitrag pro Rechnungsperiode der Mitglieder beträgt Fr. 10.00.

Der Beitrag der Kirchgemeinden wird vom Vorstand festgelegt und bezieht sich auf je einen durchzuführenden 2-Stunden-Lauf bzw. Limmattalerlauf oder anderen Anlass.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Jede Überweisung ab Fr. 10'000.00 bzw. sämtliche Überweisungen von Projektspenden, benötigen die Kollektivunterschrift des Finanzverantwortlichen und des/r Vereinspräsidenten/in oder des Finanzverantwortlichen und des/r Aktuars/in. Diese Regelung geht allen anderen Vereinbarungen, besonders Unterschriftenregelungen bei Finanzinstitutionen, vor.

Das Spendenkonto ist unabhängig vom Vereinsvermögen und wird durch folgende Spenden geüfnet:

- Sponsorenbeiträge der Läuferinnen und Läufer
- Direkte Spenden
- Erträge aus Anlässen

Art. 6: Besondere Vereinbarungen

Die dem Verein aus der Durchführung der Sponsorenanlässe zur Verfügung stehenden Daten über Teilnehmende dürfen ausschliesslich für eigene Zwecke des Vereins verwendet werden. Eine Ausnahme dieser Regelung oder die Weitergabe an Dritte, bedarf Einstimmigkeit der Vorstandsmitglieder.

Art. 7: Schlussbestimmungen

Zur Revision der Statuten sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

Das nach der Auflösung verbleibende Vereinsvermögen ist der Stiftung HORYZON (CHE-114.638.770) zu überweisen und als Spende für eines ihrer Projekte zu verwenden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 19. August 2019 angenommen und ersetzen die Statuten des Vereins Limmattaler 2-Stunden-Lauf vom 2. November 2011.

Urdorf, 19. August 2019

Für den Verein **Limmattaler 2-Stunden-Lauf**

Der Präsident:



Adrian Basset

Der Aktuar:



Thomasuginbhühl